

## VII. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

vom 29. November 2011<sup>1</sup>

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. März 2011<sup>2</sup> Kenntnis  
genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben vom 5. Januar 1978<sup>3</sup>  
wird wie folgt geändert:

- Art. 12.* Die einfache Steuer wird ermässigt auf:
- a) die Hälfte für Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg;
  - a<sup>bis</sup>) einen Sechstel für Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg;
  - b) einen Viertel für Motorkarren und Motoreinachser;
  - c) einen Achtel für Arbeitsmotorwagen, Schausteller-, Arbeits- und Ausnahmeanhänger sowie landwirtschaftliche Traktoren, Motoreinachser und Kombinationsfahrzeuge;
  - d) einen Sechzehntel für landwirtschaftliche Motorkarren und landwirtschaftliche Anhänger;
  - e) den prozentualen Anteil ihrer Nutzung im Wettbewerbsbereich für Fahrzeuge des Bundes und seiner Anstalten.

b) besondere  
Fahrzeuge

Die Regierung legt die Höhe der Steuerermässigung nach Abs. 1 Bst. e dieser Bestimmung fest.

*Art. 24 wird aufgehoben.*

---

1 Vom Kantonsrat erlassen am 28. September 2011; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29. November 2011; Art. 12 in Vollzug ab 1. Januar 2012, Art. 24 f. in Vollzug ab 1. Januar 2013.

2 ABl 2011, 1005 ff.

3 sGS 711.70.

Steuerzweck *Art. 25.* Der Reinertrag der Steuer wird nach *Art. 7* dieses Erlasses verwendet.

## II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Karl Gützel

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen  
erklärt:<sup>1</sup>

Der VII.Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben wurde am 29.November 2011 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 18.Oktober bis 28.November 2011 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.<sup>2</sup>

Der Erlass wird wie folgt angewendet:

- Art. 12 ab 1. Januar 2012;
- Art. 24 und 25 ab 1. Januar 2013.

St.Gallen, 6. Dezember 2011

Die Präsidentin der Regierung:  
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

1 Siehe ABl 2011, 3536 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2011, 2662 f.